

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)
p.A. Bundesamt für Umwelt
Abteilung LUCHEM
Postfach
3003 Bern

Bern und Zürich, den 18. 12.2014

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Das UVEK hat am 30. September 2014 die Anhörung eröffnet zur Revision der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung.

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep erachtet die gesetzlichen Vorschriften für die Luftreinhaltung als ein zentrales Instrument der Umweltpolitik. Zahlreiche Mitglieder des Verbandes sind in unterschiedlichen Funktionen in der Luftreinhaltung tätig. Basis ihrer Arbeit bildet die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundesrats. Jede Revision der LRV ist deshalb für sie von grosser Bedeutung.

Die Senkung der Luftschadstoffemissionen von Anlagen entsprechend dem Stand der Technik dient dazu, die Luftqualität weiter zu verbessern und wird deshalb von svu|asep grundsätzlich begrüsst. Verbesserungen sind notwendig, weil die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der LRV und internationalen Protokollen weiterhin übermässig ist. Das gilt insbesondere für Stickstoffverbindungen, Ozon und krebserregende Stoffe.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass mit einer rechtzeitigen Senkung der Emissionsgrenzwerte entsprechend den technischen Möglichkeiten verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Anlagesanierungen erreicht werden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass jeweils die aus lufthygienischer Sicht beste Lösung gefordert wird. Damit wird erreicht, dass sich neue, effiziente und effektive Massnahmen in einem überblickbaren, wirtschaftlich tragbaren Zeitraum durchsetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Wir stimmen den meisten Änderungen zu, insbesondere wenn sie internationalen Protokollen geschuldet sind. Bei einzelnen Änderungen erlauben wir uns jedoch, Bemerkungen oder Änderungsvorschläge anzubringen. Sie folgen den Erläuterungen im begleitenden Bericht.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b:

Wir stimmen der Ergänzung zu, dass die Kontrolle von Holzbrennstoffen nun in gleicher Weise gehandhabt werden soll wie bei den übrigen Treib- und Brennstoffen. Dadurch erhoffen wir uns eine schweizweit gleich hohe Qualität der angebotenen Holzbrennstoffe.

Art. 38 Abs. 4:

Ebenfalls stimmen wir zu, dass die Marktüberwachung bezogen auf das in Verkehr bringen von Brenn- und Treibstoffen ergänzt werden soll. Damit kann die zuständige Behörde auch lokal produzierte Holzbrennstoffe wie Peletts und Holzbriketts bei Verdachtsfällen von ungenügender Qualität überprüfen lassen.

Anhang 1 Ziffer 24:

Wir begrüßen die präzisierte Definition der Feuerungswärmeleistung. Damit wird verhindert, dass zum Beispiel Feuerungen rein "administrativ" - also ohne konstruktive Änderung - in der Leistung gedrosselt werden, um damit lufthygienisch geringeren Anforderungen zu genügen.

Anhang 2 Ziffer 48 ff:

Die Regulierung der Emissionen von Elektrostahlwerken wird begrüsst. Die Erfahrung in den betroffenen Kantonen zeigt, dass die Werte in der Praxis eingehalten werden können.

Anhang 2 Ziffer 822:

Dass stationäre Verbrennungsmotoren weiterhin mit flüssigen Treibstoffen gemäss Anhang 5 Ziffer 132 (Heizöl "extra leicht") betrieben werden dürfen erachten wir als nicht mehr haltbar. Dieser Brennstoff enthält bis 0.10 Prozent Schwefel und einen undefiniert hohen Gehalt an Stickstoffverbindungen. Mittlerweile werden jedoch wesentlich schadstoffärmere Qualitäten angeboten. Da im Markt unterschiedliche Bezeichnungen vorkommen (ÖKO-Heizöl, Heizöl EL super, Heizöl EL schwefelarm, Heizöl Greenlife...), vermischen wir eine entsprechende Referenz in der LRV.

Antrag: In Anhang 5 Ziffer 11 LRV ist ein Absatz 3 anzufügen, der den Schwefel- und Stickstoffgehalt von schadstoffreduziertem Heizöl festlegt. Anhang 2 Ziffer 822 ist auf diesen neuen Absatz zu beziehen. Alternativ kann Anhang 5 Ziff. 132 z.B. auf die Bezeichnung „Öko-Heizöl“ statt auf die Bezeichnung Heizöl "extra leicht" geändert werden.

Anhang 2 Ziffer 823:

Die Verschärfung des Grenzwertes für Feststoffe bei stationären Motoren ist sinnvoll. Damit wird es möglich, auch Motoren, die den Bagatellmassenstrom gemäss Anhang 1 Ziffer 32 nicht erreichen, hinsichtlich Dieselermissionen mittels Partikelfilter zu sanieren.

Anhang 2 Ziffer 824:

Die umfassende neue Festlegung der Emissionen für stationäre Motoren verschiedener Leistungsklassen ist unerlässlich. Die gegenwärtigen Emissionsgrenzwerte der LRV sind überholt. Der Stand der Technik lässt jedoch noch tiefere Grenzwerte zu.

Anhang 2 Ziffer 827:

Notstromgruppen sollen gemäss Vorlage weiterhin bis 50 Stunden pro Jahr von den Anforderungen für stationäre Motoren ausgenommen werden. Diese Dauer dient der Abwicklung der periodisch vorgesehenen Testläufe zur Funktionskontrolle der Notstromanlagen. Sie ist aus heutiger Sicht aber eindeutig zu hoch, da laut verschiedenen Herstellern 20 Stunden pro Jahr ausreichend sind. Es besteht somit ein Anreiz, die nicht für Testläufe benötigten Betriebsstunden zur Stromproduktion zu nutzen, teilweise im Auftrag von Dritten. Die dadurch entstehenden Emissionen sind lufthygienisch relevant. Der Schadstoffausstoss kann bei einem Ausschöpfen der zulässigen Betriebsdauer von 50 Stunden ein vergleichbares Ausmass annehmen wie eine LRV konforme Ölheizung mit gleicher Feuerungswärmeleistung während einer ganzen Heizperiode.

Antrag: Die Befreiung für Notstromgruppen ist auf 20 Betriebsstunden pro Jahr festzulegen.

Anhang 5 Ziffer 31 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

Wir begrüssen diese Präzisierung. Damit wird der Entsorgungsweg von mit bleihaltiger Farbe lackiertem Altholz klar aufgezeigt. Die Präzisierung ergänzt die weiteren Regelungen des Bundes betreffend Umgang mit bleihaltigen Stoffen.

Darüber hinaus würden wir begrüssen, wenn für die Identifizierung von Altholz oder Holzabfällen, „die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogen-organischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen“ vom BAFU eine Vollzugshilfe verfasst würde.

Anhang 5 Ziffer 32:

Wir begrüssen die neue Formulierung und Ergänzung der Anforderung an Holzpellets und -briketts. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 38 Abs. 4 LRV weiter oben.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Für den svu|asep:

Im Auftrag des Vorstandes

Anna Wälty, Fachleitung